

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erstattung von Gutachten**

Dipl.-Ing. (FH)  
**Albrecht Lang**

Krautlose 11  
71726 Benningen

Telefon 07144/9 79 70  
Telefax 07144/9 79 71

[info@albrechtlanggutachten.de](mailto:info@albrechtlanggutachten.de)  
[www.albrechtlanggutachten.de](http://www.albrechtlanggutachten.de)

### § 1) Geltung

- Die Rechtsbeziehungen des Sachverständigen zum Auftraggeber bestimmen sich nach den folgenden Vertragsbedingungen.
- Davon abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsinhalt, wenn sie der Sachverständige ausdrücklich anerkennt.

### § 2) Auftrag

- Die Annahme des Auftrages, sowie mündliche, telefonische oder durch Angestellte getroffenen Vereinbarungen, Zusicherungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Sachverständigen.
- Gegenstand des Auftrages ist jede Art gutachterlicher Tätigkeit wie Feststellungen von Tatsachen, Darstellung von Ergänzungssätzen, Ursachenermittlung, Bewertung und Überprüfung. Diese Tätigkeit kann auch im Rahmen von schiedsgutachterlicher oder schiedsgerichtlicher Tätigkeit ausgeübt werden.
- Gutachtenthema und Verwendungszweck sind bei Auftragserteilung schriftlich festzulegen.

### § 3) Durchführung des Auftrages

- Der Auftrag wird von dem Sachverständigen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen ausgeführt.
- Einen bestimmten Erfolg, insbesondere ein vom Auftraggeber gewünschtes Ergebnis, kann der Sachverständige nur im Rahmen objektiver und unparteiischer Anwendung seiner Sachkunde gewährleisten.
- Der Sachverständige erstattet seine gutachterliche Tätigkeit persönlich. Soweit es notwendig und zweckmäßig ist und die Eigenverantwortung des Sachverständigen erhalten bleibt, kann sich der Sachverständige bei der Vorbereitung des Gutachtens der Hilfe von Mitarbeitern bedienen.
- Ist zur sachgemäßen Erledigung des Auftrages die Zuziehung von Sachverständigen anderer Disziplinen erforderlich, so erfolgt deren Beauftragung durch den Auftraggeber.

- Im übrigen ist der Sachverständige berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrages auf Kosten des Auftraggebers die notwendigen und üblichen Untersuchungen nach seinem pflichtgemäßen Ermessen durchzuführen oder durchführen zu lassen, Erkundigungen einzuziehen, Nachforschungen anzustellen, Reisen und Besichtigungen vorzunehmen sowie Fotos und Zeichnungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, ohne dass er hierfür eine besondere Einwilligung des Auftraggebers bedarf. Soweit hier Unvorhergesehenes oder im Verhältnis zum Zweck des Gutachtens zeit- oder kostenaufwendige Untersuchungen erforderlich werden, ist dazu die vorherige Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.
- Der Sachverständige wird vom Auftraggeber ermächtigt, bei Beteiligten, Behörden und dritten Personen, die für die Erstattung des Gutachtens notwendigen Auskünfte einzuholen und Erhebungen durchzuführen. Falls erforderlich ist Ihm vom Auftraggeber hierfür eine Vollmacht auszustellen.
- Die schriftlichen Ausarbeitungen werden dem Auftraggeber in einfacher Ausfertigung zur Verfügung gestellt. Weitere Exemplare werden gesondert in Rechnung gestellt.
- Nach Erledigung des Auftrages und Zahlung der vereinbarten Vergütung hat der Sachverständige die ihm vom Auftraggeber zur Durchführung des Gutachtenauftrages überlassenen Unterlagen unaufgefordert wieder zurückzugeben.

Dipl.-Ing. (FH)  
**Albrecht Lang**

Krautlose 11  
71726 Benningen

Telefon 07144/9 79 70  
Telefax 07144/9 79 71

[info@albrechtlanggutachten.de](mailto:info@albrechtlanggutachten.de)  
[www.albrechtlanggutachten.de](http://www.albrechtlanggutachten.de)

#### § 4) Pflichten des Auftraggebers

- Der Auftraggeber darf dem Sachverständigen keine Weisungen erteilen, die dessen tatsächlichen Feststellungen oder das Ergebnis seines Gutachtens verfälschen können.
- Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Sachverständigen alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Auskünfte und Unterlagen (z.B. Rechnungen, Zeichnungen, Berechnungen, Schriftverkehr ) unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung stehen. Der Sachverständige ist von allen Vorgängen und Umständen, die erkennbar für die Erstattung des Gutachtens von Bedeutung sein können, rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung in Kenntnis zu setzen.

#### § 5) Schweigepflicht des Sachverständigen

- Der Sachverständige unterliegt im Rahmen seiner gutachterlichen Tätigkeit der Schweigepflicht. Der Sachverständige ist untersagt das Gutachten selbst oder Tatsachen und Unterlagen, die ihm im Rahmen seiner gutachterlichen Tätigkeit anvertraut worden sind oder sonst bekannt geworden sind, unbefugt zu offenbaren, weiterzugeben oder auszunutzen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst alle nicht offenkundigen Tatsachen und gilt über die Dauer des Auftragsverhältnisses hinaus.
- Diese Schweigepflicht gilt auch für alle Mitarbeiter des Sachverständigen. Der Sachverständige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Schweigepflicht von seinen Mitarbeitern eingehalten wird.
- Der Sachverständige ist zur Offenbarung, Weitergabe oder eigenen Verwendung der bei der Gutachtenerstattung erlangten Kenntnisse befugt, wenn er aufgrund von gesetzlichen Vorschriften dazu verpflichtet ist oder der Auftraggeber ihn ausdrücklich und schriftlich von der Schweigepflicht entbindet.

Dipl.-Ing. (FH)  
**Albrecht Lang**

Krautlose 11  
71726 Benningen

Telefon 07144/9 79 70  
Telefax 07144/9 79 71

info@albrechtlanggutachten.de  
www.albrechtlanggutachten.de

#### § 6) Urheberschutz

- Der Sachverständige behält an den von ihm erbrachten Leistungen, soweit sie urheberrechtsfähig sind, das Urheberrecht.
- Insoweit darf der Auftraggeber das im Rahmen des Auftrages gefertigte Gutachten mit allen Aufstellungen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten nur für den Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt sind.
- Eine darüber hinaus weitergehende Weitergabe des Gutachtens an Dritte, eine andere Art der Verwendung oder eine Textänderung oder Textkürzung ist dem Auftraggeber nur mit Einwilligung des Sachverständigen gestattet.
- Eine Veröffentlichung des Gutachtens bedarf in jedem Fall der Einwilligung des Sachverständigen. Vervielfältigungen sind nur im Rahmen des Verwendungszweckes des Gutachtens gestattet.

#### § 7) Honorar

- Der Sachverständige hat Anspruch auf Zahlung einer Vergütung. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der ausdrücklichen Vereinbarung. Die Vergütung enthält die allgemeinen Bürokosten des Sachverständigen.
- Daneben können Nebenkosten und Auslagen in tatsächlich anfallender (gegen entsprechenden Nachweis) oder vereinbarter Höhe (ohne Nachweis) verlangt werden.

#### § 8) Zahlung

- Das Honorar wird mit Zugang des Gutachtens beim Auftraggeber fällig.
- Der Sachverständige kann, bei einer längeren zeitlichen Ausdehnung der gutachterlichen Tätigkeit jederzeit Vorauszahlungen verlangen. Diese Vorauszahlungen sind innerhalb 10 Kalendertagen zu leisten.
- Kommt der Auftraggeber mit Zahlungen in Verzug, so kann der Sachverständige nach Setzung einer Nachfrist von einer Woche vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- Gegen Ansprüche des Sachverständigen kann der Auftraggeber nur aufrechnen, wenn die Gegenforderungen unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem abgeschlossenen Vertrag beruht.
- Das Gutachten wird üblicherweise postalisch übersendet.

Dipl.-Ing. (FH)  
**Albrecht Lang**

Krautlose 11  
71726 Benningen

Telefon 07144/9 79 70  
Telefax 07144/9 79 71

info@albrechtlanggutachten.de  
www.albrechtlanggutachten.de

#### § 9) Fristen

- Eine Frist zur Ablieferung des Gutachtens ist schriftlich zu vereinbaren.
- Benötigt der Sachverständige für die Erstattung des Gutachtens Unterlagen des Auftraggebers oder wird die Zahlung eines Vorschusses verlangt, so beginnt der Lauf der Frist erst nach dem Eingang der Unterlagen bzw. des Vorschusses.
- Der Sachverständige kommt nur in Verzug, wenn er die Lieferverzögerung des Gutachtens zu vertreten hat. Bei nicht zu vertretenden Lieferbehinderungen wie beispielsweise Fälle höherer Gewalt, Streik und Aussperrung, tritt Lieferverzug nicht ein. Die Ablieferungsfrist verlängert sich entsprechend, und der Auftraggeber kann hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Wird durch solche Lieferungshindernisse dem Sachverständigen die Erstattung des Gutachten völlig unmöglich, so wird er von seinen Vertragspflichten frei. Auch in diesem Fall steht dem Auftraggeber ein Schadensersatzanspruch nicht zu.
- Der Auftraggeber kann neben Lieferung Verzugsschadensersatz nur verlangen, wenn dem Sachverständigen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

#### § 10) Kündigung

- Auftraggeber und Sachverständiger können den Vertrag jederzeit aus wichtigen Gründen kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

- Ein wichtiger Grund, der den Auftraggeber zur Kündigung berechtigen würde, ist zum Beispiel ein Verstoß des Sachverständigen gegen die Pflichten zur objektiven, unabhängigen und unparteiischen Gutachtenerstattung.
- Wichtige Gründe, die den Sachverständigen zur Kündigung berechtigen würden sind u.a. eine Verweigerung der Mitwirkung des Auftraggebers; der Versuch einer unzulässigen Einwirkung des Auftraggebers auf den Sachverständigen, die das Ergebnis des Gutachtens verfälschen kann; wenn der Auftraggeber mit seinen Zahlungen in Verzug gerät; wenn der Auftraggeber in Vermögensverfall gerät; wenn der Sachverständige nach Auftragsannahme feststellt, dass ihm die zur Erledigung des Auftrages notwendige Sachkunde fehlt.
- Im Übrigen ist eine Kündigung des Vertrages ausgeschlossen.
- Wird der Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt, den der Sachverständige zu vertreten hat, so steht ihm eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Teilleistungen nur insoweit zu, als diese für den Auftraggeber objektiv verwendbar ist.
- In allen anderen Fällen behält der Sachverständige den Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Honorar, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen. Sofern der Auftraggeber im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist, wird dieser mit 40% des Honorars für die vom Sachverständigen noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart.

Dipl.-Ing. (FH)  
**Albrecht Lang**

Krautlose 11  
71726 Benningen

Telefon 07144/9 79 70  
Telefax 07144/9 79 71

info@albrechtlanggutachten.de  
www.albrechtlanggutachten.de

#### § 11) Gewährleistung

- Als Gewährleistung kann der Auftraggeber zunächst nur kostenlose Nachbesserung des mangelhaften Gutachtens verlangen.
- Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung dem Sachverständigen schriftlich angezeigt werden, andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch.

#### § 12) Haftung

- Der Sachverständige haftet für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur dann, wenn er oder seine Mitarbeiter die Schäden durch ein mangelhaftes Gutachten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Alle darüber hinaus gehenden Schadensersatzansprüche werden ausgeschlossen.

#### § 13) Erfüllungsort

- Erfüllungsort ist die berufliche Niederlassung des Sachverständigen.

Der Auftraggeber \_\_\_\_\_